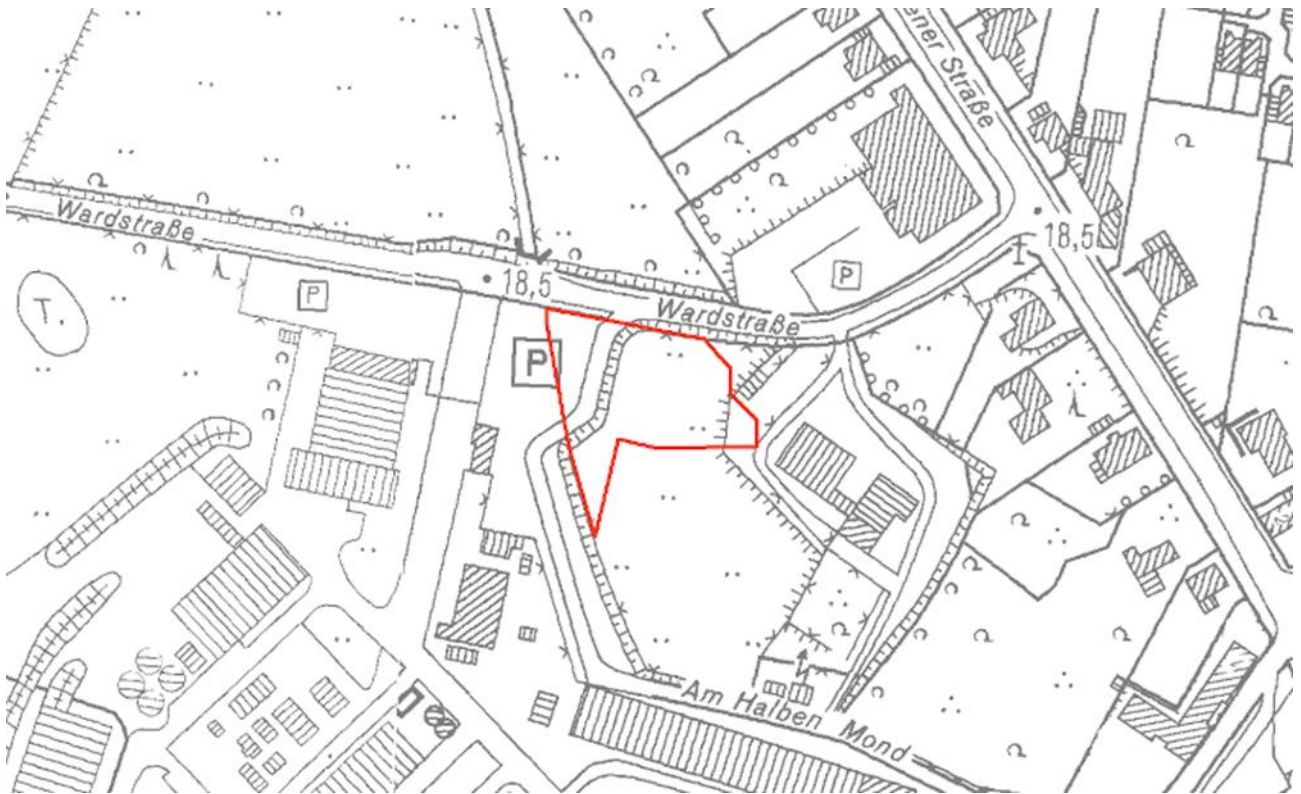


Vorhaben- und Erschließungsplan E 27/4 – Wardstraße / Südost der Stadt Emmerich am Rhein

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Oktober 2016



Vorhabenträger: KLK Emmerich GmbH
Steintor 9
46446 Emmerich am Rhein

Auftragnehmer: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koeppenweg 2a
46499 Hamminkeln

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG.....	1
1.	Anlass der Planung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	2
3.	Heutiger Zustand.....	3
4.	Beschreibung des Vorhabens.....	3
4.1.	Potentielle Störwirkung.....	4
5.	Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	5
5.1.	Datengrundlage	5
5.2.	Ergebnis.....	6
6.	Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften	7
6.1.	Säugetiere	7
6.2.	Vögel	8
6.2.1.	Brutvögel.....	8
6.2.2.	Gastvögel.....	12
6.3.	Amphibien.....	13
6.4.	Reptilien	14
7.	Festlegung des Untersuchungsrahmens	14
B.	ZUSAMMENFASSUNG.....	15
C.	ANHANG.....	16

A. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

1. Anlass der Planung

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Errichtung einer Stellplatzanlage an der Wardstraße in Emmerich am Rhein. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben ist ein Bebauungsplan aufzustellen.

Im Zuge von Bauarbeiten an der Klever Straße / Bundesstraße 220 durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) bis Ende November 2016 sind u. a. Maßnahmen zur Verkehrslenkung im Bereich Wardstraße und der Straße Am Halben Mond erforderlich. Während der Bauarbeiten an der Bundesstraße 220 wird die Einmündung der Wardstraße in die Eltener Straße (Landstraße L 7) für Verkehr von der Wardstraße kommend gesperrt. Der von der Wardstraße abfließende Verkehr, einschließlich des Kundenparkplatzes des Lebensmitteldiscounters an der Wardstraße, wird über das Grundstück Wardstraße 17 zur Straße „Am Halben Mond“ und dann weiter zur Straße „Steintor“ geführt.

Die Straße Am Halben Mond wird für den Verkehr aus Richtung Steintor kommend hinter der Einfahrt zum Stellplatzbereich der Gebäude Am Halben Mond 2, 2a und 4 gesperrt. Für den Zeitraum der Baumaßnahme wird entlang der Straße Am Halben Mond ein absolutes Parkverbot angeordnet.

KLK Emmerich GmbH als Eigentümerin duldet die Lenkung des öffentlichen Verkehrs über ihr Grundstück. Im Gegenzug duldet die Stadt Emmerich eine Nutzung von Teilen des Grundstücks Gemarkung Emmerich, Flur 27, Flurstück 150 zur Errichtung einer Stellplatzanlage durch die Eigentümerin.

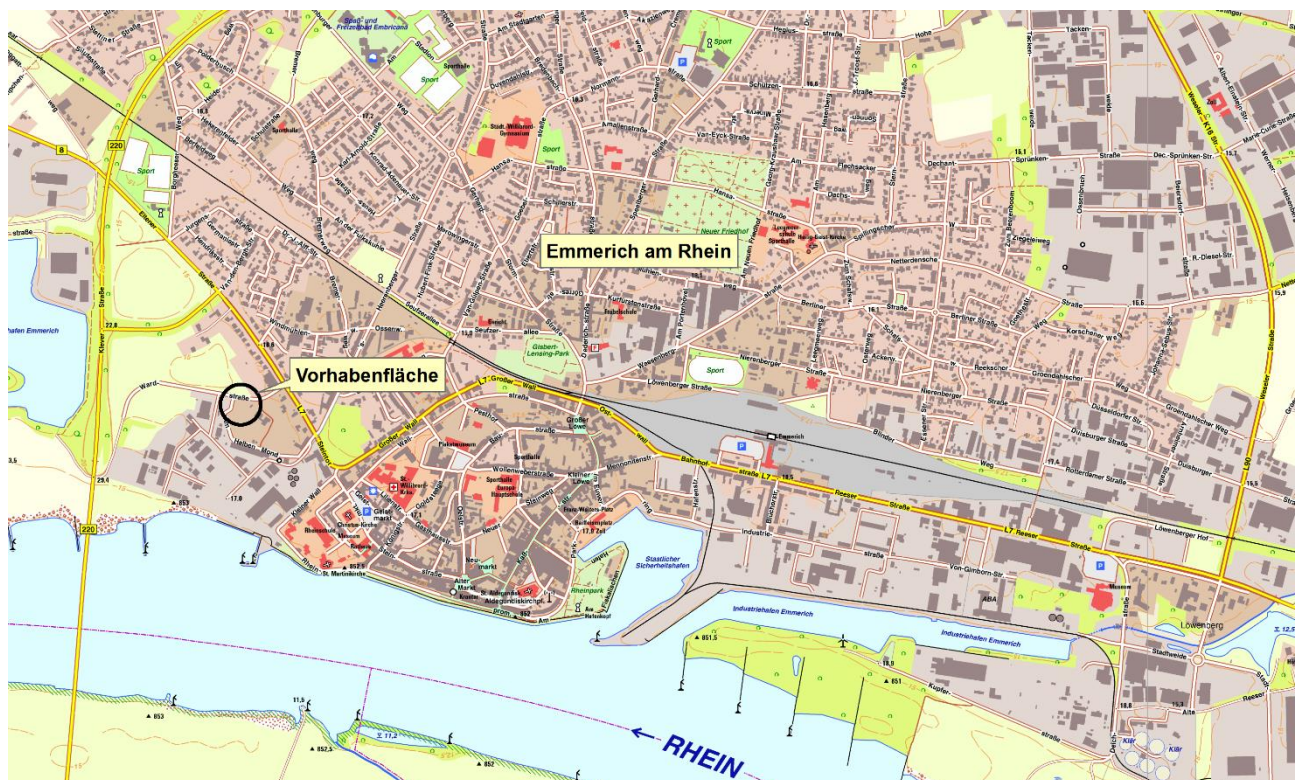


Abb. 1: Übersichtsplan

Das Nutzungsrecht besteht für die Dauer der Bauarbeiten an der Bundesstraße 220. Eine darüber hinausgehende Nutzung als Stellplatzfläche erfordert die Herbeiführung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen. Hierfür ist die Einleitung und Durchführung eines Bauleitplanverfahrens in Form eines Vorhaben –und Erschließungsplanes erforderlich.

Darüber hinaus wird ein Teil der westlich der neuen Stellplatzfläche gelegenen LKW-Stellplatzfläche in das Verfahren aufgenommen, da hier bisher noch keine bauleitplanerische Absicherung erfolgt ist.

Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB geändert.

2. Rechtliche Grundlagen

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Nach der VV-Artenschutz¹ beschränkt sich der Prüfumfang bei einer Artenschutzprüfung auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5. Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Eine umfassende Artenschutzprüfung aller dieser Arten ist jedoch aus methodischen, aber auch ökonomischen Gründen nicht leistbar. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten².

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Um dennoch alle möglichen gefährdeten Arten zu berücksichtigen, auch wenn sie nicht explizit als planungsrelevant gelten, werden diese in „Gilden“ zusammengefasst und gemeinsam bearbeitet. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt, ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades. Bei einer umfassenden Betrachtung aller Gilden eines Gebietes werden dadurch, wenn auch indirekt, alle im entsprechenden Lebensraum siedelnden Arten berücksichtigt und entsprechenden Veränderungen der gemeinsamen Lebensgrundlage bewertet. Von eventuell erforderlichen Sicherungsmaßnahmen profitieren dann nicht nur die planungsrelevanten Arten, sondern sämtliche Arten der entsprechenden Gilde.

Eine Bebauungsplanänderung muss deshalb auch Angaben zu geschützten Tierarten und deren Lebensstätten enthalten, die auf den betroffenen Grundstücken vorkommen. Die Verantwortung hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben obliegt dem/der Antragsteller/in.

Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Bauvorhaben nicht verletzt oder getötet werden bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

¹ VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010)

² MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, REFERAT FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

3. Heutiger Zustand

Der Geltungsbereich liegt südlich der Wardstraße. Es handelt sich um Teile des Flurstücks 150 der Gemarkung Emmerich, Flur 27. Die Größe beträgt 2.687 m². Die Stellplatzflächen werden über die Wardstraße erschlossen.

Das Verfahrensgebiet wird im Norden durch die Wardstraße und im Westen durch einen LKW-Parkplatz begrenzt. Südlich und östlich verbleiben landwirtschaftlich genutzte Flächen. Weiter östlich schließt sich eine landwirtschaftliche Hofstelle an.

Die vom Geltungsbereich betroffene Teilfläche des Flurstücks 150 wird aktuell landwirtschaftlich genutzt (Grünland) bzw. der LKW-Stellplatz ist bereits vorhanden. Die an der Wardstraße stehenden Bäume bleiben erhalten. Dies gilt auch für die Baumreihe zwischen den geplanten Stellplatzflächen.

Die landwirtschaftliche Fläche liegt insgesamt tiefer als die Trasse der Wardstraße. Daher ist eine Auffüllung des Geländes für die Errichtung der PKW-Stellplatzflächen erforderlich.



Abb. 3: Geplanter Standort der Stellplatzfläche

4. Beschreibung des Vorhabens

Der als Stellplatz vorgesehene Bereich wird als Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Mit der Umrandung dieser GE-Fläche als „Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung „St = Stellplätze“ wird sichergestellt, dass andere Nutzungen ausgeschlossen sind. Die östliche Stellplatzfläche dient den Bediensteten der KLK Emmerich GmbH als Parkplatz. Die Stellplatzfläche wird als Privat-Parkplatz gekennzeichnet. Der LKW-Stellplatz (westliche Stellplatzfläche) bleibt in seiner Funktion erhalten.

Für die östliche Stellplatzfläche ist die Errichtung von 28 Stellplätzen für PKW vorgesehen. Die Stellplatzfläche weist eine 6 m breite Einfahrt auf, die als Fahrstreifen weiter längs der Stellplatzfläche mittig verläuft. Entlang dieses Fahrstreifens befinden sich beidseitig die Parkbuchten. Die Parkbuchten haben eine Breite von 2,5 m und eine Länge von 4 m.

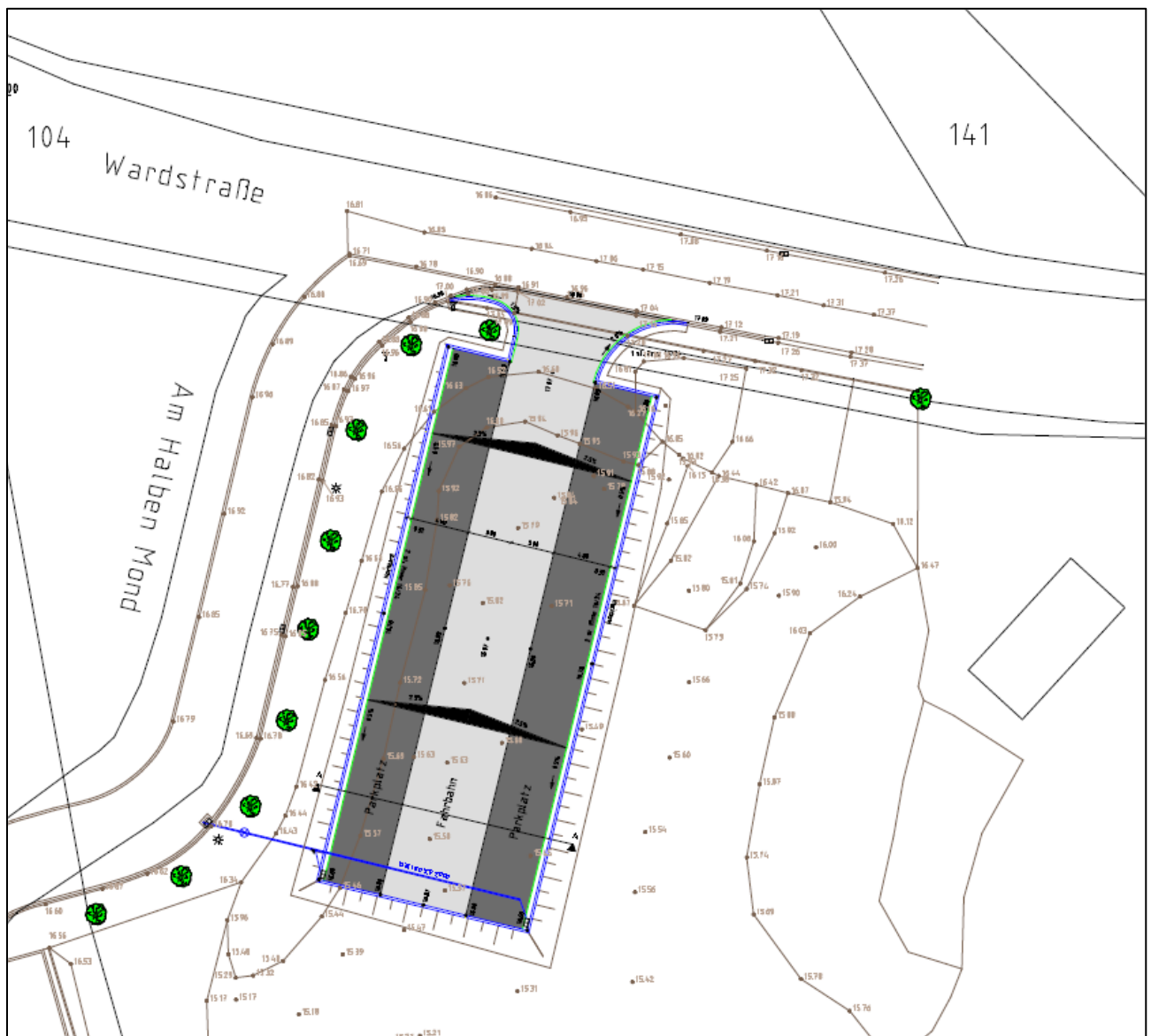


Abb. 4: Lageplan der PKW-Stellplatzfläche

4.1. Potentielle Störwirkung

- Die **Flächeninanspruchnahme** umfasst alle Wirkungen, die durch dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Flächen erzeugt bzw. zu erwarten sind.

Als Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahmen können angeführt werden:

- Dauerhafter Verlust von Vermehrungsstätten am Standort der geplanten Maßnahme.
- Dauerhafter Verlust von Nahrungsgebieten für Arten aus benachbarten Bereichen, Durchzügler und Wintergäste am Standort der geplanten Maßnahmen
- Temporärer Verlust von Vermehrungsstätten während der Bauphase.
- Temporärer Verlust von Nahrungsgebieten für Arten aus benachbarten Bereichen, Durchzügler und Wintergäste während der Bauphase.

▪ Visuelle und akustische Störeffekte

Mögliche Auswirkungen durch visuelle und akustische Störungen während des Baus und Betriebs der Anlage müssen in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Als Auswirkungen durch visuelle und akustische Störeffekte können angeführt werden:

- Dauerhafter Verlust von Vermehrungsstätten sensibler und störanfälliger Arten im Einwirkungsbereich der geplanten Maßnahmen.
- Dauerhafter Verlust von Nahrungsgebieten für Arten aus benachbarten Bereichen, Durchzügler und Wintergäste im Einwirkungsbereich der geplanten Maßnahmen.
- Temporäre Störung der Vermehrungsstätten während der Bauphase.
- Temporäre Störung von Nahrungsgebieten für Arten aus benachbarten Bereichen, Durchzügler und Wintergäste während der Bauphase.

Dabei sind insbesondere Störungen durch eine verstärkte optische Präsenz von Personen zu berücksichtigen. Diese Präsenz kann für sensible Fauna-Arten (vor allem Vögel und auch Säugetiere) einen ernstzunehmenden und relevanten Störfaktor darstellen. KFZ-Verkehr hingegen ist zumeist mit einer wesentlich geringeren Störeinwirkung verbunden.

Von weiterer Bedeutung sind die Häufigkeit der Störungen (Störfrequenz), der Umfang (Anzahl der Personen) und die Dauer der Störreize sowie die optische Präsenz (Exposition) der Menschen. Hinzu kommt die spezifische Störanfälligkeit der jeweils betroffenen Arten, welche im jahreszeitlichen Verlauf (z. B. Brutzeit) stark variieren kann. Bei verschiedenen Arten kann sich dagegen im Laufe der Zeit auch eine generelle Minderung der Störanfälligkeit ergeben („Gewöhnungseffekt“).

Dabei müssen auch die bereits bestehenden Störwirkungen berücksichtigt werden.

5. Vorkommen planungsrelevanter Arten

5.1. Datengrundlage

Da keine speziellen Daten über das Vorkommen planungsrelevanter Arten für den Bereich vorliegen und aufgrund des zeitlichen Bearbeitungsrahmens auch nicht mehr ermittelt werden können, ist die Betrachtung eines sogenannten „Worst-Case-Szenarios“, das alle potentiell im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten berücksichtigt, erforderlich.

Als Informationsgrundlage wurde das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“³ genutzt. Auf dem Gelände der KLK Emmerich GmbH gibt es ein Vorkommen des Wanderfalken (*Falco peregrinus*).

Ergänzend wurde am 03.08.2016 eine eigene Begehung durchgeführt.

³ URL vom 29.09.2016: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/

5.2. Ergebnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes 4103 (Emmerich) im Quadranten 3

Berücksichtigte Lebensraumtypen:

- Fettwiesen und -weiden
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Status: B = Brutvogel

Erhaltungszustand: S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

ATL = atlantische biogeographische Region

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
01	Europäischer Biber	Art vorhanden	G
02	Abendsegler	Art vorhanden	G
03	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓
04	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
05	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
06	Blässgans	rastend	G
07	Blaukehlchen	B	U
08	Habicht	B	G↓
09	Feldlerche	B	U↓
10	Feldsperling	B	U
11	Feldschwirl	B	U
12	Gartenrotschwanz	B	U
13	Graureiher	B	G
14	Großer Brachvogel	B	U
14	Großer Brachvogel	rastend	G
15	Goldregenpfeifer	rastend	S
16	Kampfläufer	rastend	U
17	Kiebitz	B/rastend	U↓ / U↓
18	Kormoran	B	G
19	Kuckuck	B	U↓
20	Kurzschnabelgans	rastend	G
21	Mäusebussard	B	G
22	Mehlschwalbe	B	U
23	Nachtigall	B	G
24	Pfeifente	rastend	G
25	Rauchschwalbe	B	U
26	Rebhuhn	B	S

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
27	Rotschenkel	B/rastend	S / G
28	Saatgans	rastend	G
29	Saatkrähe	B	G
30	Schleiereule	B	G
31	Schwarzkehlchen	B	G
32	Singschwan	rastend	S
33	Sperber	B	G
34	Steinkauz	B	G↓
35	Turmfalke	B	G
36	Turteltaube	B	S
37	Uferschnepfe	rastend	S
38	Wachtel	B	U
39	Wachtelkönig	B	S
40	Waldohreule	B	U
41	Weißstorch	B	G
42	Weißwangengans	rastend	G
43	Wiesenpieper	B	S
44	Zwergschwan	rastend	S
45	Wanderfalke	B	G
Amphibien			
46	Kammolch	Art vorhanden	G
Reptilien			
47	Schlingnatter	Art vorhanden	U

6. Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Artbeschreibungen auf das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“⁴.

6.1. Säugetiere

Relevante Arten: Europäischer Biber, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus

- **Biber** sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserfüh-

⁴ URL vom 28.09.2016: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

rung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Das Untersuchungsgebiet stellt kein Habitat für Biber dar. **Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich nicht.**

- Aufgrund der Biotopausstattung können der möglicherweise im Gebiet vertretene Waldfledermausarten **Abendsegler** und **Kleinabendsegler** das Gebiet lediglich zur Jagd auf Insekten nutzen. Diese Nutzungsmöglichkeit bleibt erhalten, so dass hier **keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen werden.**
- Als typische Gebäudefledermaus kommt die **Breitflügelfledermaus** vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Da Gebäude weder verändert noch abgerissen werden, kann die möglicherweise im Gebiet vorkommende Breitflügelfledermaus, das Gebiet weiterhin als Quartier und zur Jagd auf Insekten nutzen. Diese Nutzungsmöglichkeiten bleiben erhalten, so dass hier **keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen werden.**
- **Zwergfledermaus**
Auch für die gebäudebewohnende Art Zwergfledermaus ergeben sich keine veränderten Lebensbedingungen. Bestehende Gebäude im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes werden nicht verändert. Das Gebiet kann lediglich zur Jagd auf Insekten genutzt werden. Diese Nutzungsmöglichkeit bleibt erhalten, so dass hier **keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen werden.**

6.2. Vögel

6.2.1. Brutvögel

Wasservögel

Relevante Arten: Kormoran

- Der Kormoran

Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässeruferräumen anlegen. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Fischen, mit einer Größe von 10 bis 20 cm, nach denen die Tiere im Wasser tauchen. In Nordrhein-Westfalen tritt der Kormoran als Brutvogel sowie als Durchzügler und Wintergast auf. Er kommt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern (z.B. Baggerseen, größere Teichkomplexe) vor. Aufgrund fehlender Habitatbestandteile ergeben sich **keine artenschutzrechtlichen Konflikte.**

Ufervögel

Relevante Arten: Graureiher

- Der **Graureiher** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten,

Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Brut-erfolg. Graureiher suchen v. a. in fischreichen Gewässern ihre Nahrung (stehende, fließende, süße, brackige oder salzige Gewässer), sofern sie oder wenigstens ihre Uferzonen seicht genug zum Abwaten und nicht völlig zugewachsen sind. Selbst aus kleinen Wasserbecken in Hausgärten kann er sich Zierfische holen. Daneben werden z. B. auf Grünland, Brachflächen und abgeernteten Äckern Kleinsäuger erbeutet.

Im Umfeld sind ausreichen Nahrungsflächen vorhanden. Daher stellt die Vorhabenfläche für den Graureiher keine essentielle Nahrungsfläche dar.

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich nicht.

Vögel der Auwälder

Relevante Arten: Nachtigall

- Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.

Die baum- und strauchlose Grünlandfläche, auf der die Stellplatzfläche errichtet werden soll, ist als Bruthabitat ungeeignet.

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich nicht.

Vögel der Wälder

Relevante Arten: Habicht

- **Habicht**

Als Arten der Wälder könnte das Untersuchungsgebiet für **den Habicht** u.U. zur Nahrungs-suche genutzt werden. Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich nicht um essentielle Habi-tatbestandteile, so dass **artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten sind**.

Grünland -und Ackerlandvögel

Relevante Arten: Feldlerche, Wiesenpieper, Mäusebussard, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldohreule, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Rebhuhn, Rotschenkel, Kiebitz, Turteltaube, Kuckuck

- **Feldlerche, Wiesenpieper, Rebhuhn, Rotschenkel, Kiebitz**

Bei all diesen Arten handelt es sich um typische Bewohner einer (extensiv) genutzten Kultur-landschaft. Während **Feldlerche** und **Rebhuhn** als ursprüngliche Steppenbewohner eher Cha-rakterarten der offenen Feldflur darstellen, sind der **Wiesenpieper**, der **Rotschenkel** und der **Kiebitz** eher auf feuchteren Grünlandflächen anzutreffen.

Diese Arten sind im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu er-warten.

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich nicht.

- **Mäusebussard, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldohreule, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Kuckuck**

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5-50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Als Lebensraum bevorzugt die **Waldohreule** halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20-100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.

Als mögliches Jagdrevier von Mäusebussard, Sperber, Steinkauz, Turmfalke und Waldohreule handelt es sich beim Untersuchungsgebiet nicht um essentielle Habitatbestandteile, so dass **artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten sind**.

Auch der Lebensraum des **Feldsperlings** ist eine halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Mögliche Bruthabitate werden nicht zerstört und die umgebenden Bereiche der Kulturlandschaft können weiterhin uneingeschränkt zur Nahrungssuche genutzt werden.

Der **Gartenrotschwanz** ist Brutvogel in lichten oder aufgelockerten Altholzbeständen in Wäldern, Waldrändern und -lichtungen, lichten Kiefernwäldern, Streuobstbeständen, Grünlandbereichen mit Kopfweidenreihen, halboffenen Heidelandschaften bis hin zu Gärten, Parks und Friedhöfen. Die Art brütet in Naturhöhlen (Baumhöhlen, Nischen) oder auch an Gebäuden (Nischen, Nistkästen); besonders in Kiefernbeständen kommen auch freistehende Nester und Bodenbruten vor. Neben dem Angebot von Bruthöhlen ist ein verfügbares Nahrungsangebot (Kleintiere) wichtig. Insbesondere die Erreichbarkeit der Nahrung ist von Bedeutung.

für die Habitatwahl des Gartenrotschwanzes (kurzwüchsige und spärliche Vegetation). In geeigneten Gartenrotschwanzrevieren sind durchschnittlich knapp über 30 % der Bodenfläche mit lückigen Vegetationstypen bedeckt. Das Untersuchungsgebiet kann dem Gartenrotschwanz aus Gründen fehlender Nistmöglichkeiten und fehlender lückiger Vegetation weder als Brut- noch als Nahrungshabitat dienen.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt. Mögliche Bruthabitate werden nicht zerstört und die umgebenden Bereiche der Kulturlandschaft können weiterhin uneingeschränkt zur Nahrungssuche genutzt werden.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren. Die Wiesenfläche bietet dem Kuckuck keinen Lebensraum.

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich nicht.

Vögel im Siedlungsbereich

Relevante Arten: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Saatkrähe

▪ **Rauch- und Mehlschwalbe, Schleiereule**

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und

Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

Alle drei Arten können aufgrund fehlender Gebäude im Untersuchungsraum diesen lediglich als mögliches Jagdrevier nutzen. Es handelt sich aber nicht um essentielle Habitatbestandteile, so dass **artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten sind**.

Die **Saatkrähe** besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert.

Die Saatkrähe kann das Untersuchungsgebiet lediglich als Teil-Nahrungshabitat nutzen.

Ursprünglicher Lebensraum des **Wanderfalken** waren in Nordrhein-Westfalen die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt (z.B. Naturschutzgebiet „Bruchhausener Steine“). Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Die Nahrung besteht ausschließlich aus Vögeln (z.B. Tauben, Drosseln, Limikolen). Als Fortpflanzungsstätte wird bei Gebäudebrütern nur die Nisthilfe und ihre unmittelbare Umgebung abgegrenzt.

Auf dem benachbarten Gelände der KLK Emmerich GmbH wurde die Nisthilfe auf einem hohen Schornstein von einem Wanderfalkenpaar angenommen. Die Fortpflanzungsstätte ist von dem Bauprojekt nicht betroffen. Auch für die Nahrungssuche handelt es sich beim Untersuchungsgebiet nicht um einen essentiellen Habitatbestandteil.

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich nicht.

6.2.2. Gastvögel

Wasservögel

Relevante Arten: Pfeifente

- Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die **Pfeifente** ausgedehnte Grünlandbereiche, zu meist in den Niederungen großer Flussläufe. Dort ernähren sich die Tiere hauptsächlich von Gräsern. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlafplätze aufgesucht. Geeignete Nahrungsflächen sind v.a. feuchtes Dauergrünland und Überschwemmungsflächen. Da geeignete Nahrungsflächen im Untersuchungsgebiet fehlen, **ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte**.

Ufervögel

Relevante Arten: Uferschnepfe

- **Uferschnepfe**

Die Uferschnepfe tritt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßige Durchzügler auf. Rastgebiete für diese Art sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen. Geeignete Nahrungsflächen finden die Watvögel an den Ufern der Flüsse, an Altwässern, Teichen, Baggerseen und Kläranlagen. Darüber hinaus kommen die Tiere in Gewässernähe auf nassen und überschwemmten Grünlandflächen vor.

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich nicht.

Acker- und Grünlandvögel

Relevante Arten: Singschwan, Zwergschwan, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Blässgans, Saatgans, Weißwangengans, Kurzschnabelgans

- **Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz**

Der Goldregenpfeifer, der Große Brachvogel, der Kampfläufer und der Kiebitz besuchen Nordrhein-Westfalen sowohl auf dem Herbst- als auch auf dem Frühjahrsdurchzug. Bevorzugte Rastgebiete dieser Arten sind offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe und großräumige Feuchtgrünlandbereiche. Der Kampfläufer kann auch auf Schlammflächen rasten (s.o.). Geeignete Rastgebiete finden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich nicht.

- **Blässgans, Saatgans, Weißwangengans, Kurzschnabelgans, Singschwan, Zwergschwan**

Als Überwinterungsgebiete nutzen diese Arten die Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen. Zur Nahrungssuche werden vor allem vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland wie Überschwemmungszonen im Deichvorland bevorzugt. Bei hoher Schneedecke oder Frost suchen die Tiere auch gewässerferne Grünlandbereiche und Äcker (v.a. Mais und Raps) auf. Als Rast- und Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen genutzt (Seen, störungsarme Fließgewässerabschnitte). Geeignete Rastgebiete finden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich nicht.

6.3. Amphibien

Der **Kammolch** gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgs-lagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Potentielle Vorkommensbereiche liegen außerhalb des Eingriffsgebietes, so dass diese Art nicht durch das Vorhaben berührt wird.

6.4. Reptilien

Die **Schlingnatter** kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt. Potentielle Vorkommensbereiche liegen außerhalb des Eingriffsgebietes, so dass diese Art nicht durch das Vorhaben berührt wird.

7. Festlegung des Untersuchungsrahmens

Da artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich sind, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung nicht erforderlich.

Aufgrund der umfangreichen Unterlagen des LANUV^{5,6} und der Bearbeitung eines „Worst-Case-Szenarios“ sind **keine zusätzlichen Erfassungen notwendig**.

⁵ URL vom 28.09.2016: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/

⁶ URL vom 28.09.2016: www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm

B. ZUSAMMENFASSUNG

Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

C. ANHANG

1. Artenschutzrechtliche Protokolle

A). Angaben zum Plan/Vorhaben

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.